

NBV



Norddeutscher Billard - Verband

Geschäftsordnung



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	- 1 -
§ 1	Geltungsbereich	- 1 -
II	VERSAMMLUNGEN	- 1 -
§ 1	Einladung	- 1 -
§ 2	Teilnahme.....	- 1 -
§ 3	Leitung.....	- 1 -
§ 4	Feststellung bei der Eröffnung.....	- 2 -
§ 5	Tagesordnung	- 2 -
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge.....	- 2 -
§ 7	Redezeit	- 3 -
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste	- 3 -
§ 9	Anträge.....	- 3 -
§ 10	Abstimmungen.....	- 3 -
§ 11	Stimmrecht	- 4 -
§ 12	Sitzungsprotokolle	- 4 -
III	BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR GENERALVERSAMMLUNG	- 5 -
§ 1	Einladung zur Generalversammlung	- 5 -
§ 2	Leitung.....	- 5 -
§ 3	Anträge zur Generalversammlung.....	- 5 -
IV	WAHLEN	- 6 -
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	- 6 -
§ 2	Wahldurchgang	- 6 -
V	ANTI-DOPING REGELWERK	- 6 -
VI	IN-KRAFT-TRETEN	- 7 -



Geschäftsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Norddeutschen Billard-Verbandes und seiner Organe zu regeln.
- 1.2 Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung und die Rechts- und Strafordnung nicht etwas anderes bestimmen. Letztere haben in dieser Rangfolge Vorrang.

II Versammlungen

§ 1 Einladung

- 1.1 Einladungen zu Versammlungen haben schriftlich durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen, sofern die Einladung nicht über das geschäftsführende Präsidium des Verbandes zu erfolgen hat.
- 1.2 Die schriftliche Einladung der Versammlungsteilnehmer ist mindestens vier (4) Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden.
- 1.3 Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte gemeldete Postanschrift des Mitgliedsvereins gerichtet ist. Der Versand via elektronische Post ist zulässig und sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte gemeldete E-Mailadresse des Mitgliedsvereins gerichtet ist.
- 1.4 Der Versammlungsleiter bestimmt den Ort, Datum und Zeit der Versammlung.

§ 2 Teilnahme

- 2.1 Die Versammlung, Sitzungen und Tagungen des NBV sind nicht öffentlich.
- 2.2 Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung berichterstattender Medien beschließen die Versammlungsteilnehmer.

§ 3 Leitung

- 3.1 Versammlungen werden von dem nach Satzung und Ordnungen zuständigen Ressortinhaber oder einem seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 3.2 Falls der vorgenannte Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 3.3 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.



Geschäftsordnung

Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vorbezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt zu geben und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu ermöglichen. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder selbst hierüber zu entscheiden.

§ 4 Feststellung bei der Eröffnung

- 4.1 Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest.
- 4.2 Ist ein Delegierter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
- 5.2 Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.
- 5.3 Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 5.4 Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern.
- 5.5 Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die ggf. anhand einer aufgestellten Rednerliste erfolgen kann. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zum Beratungsgegenstand gemacht wurden, so kann er die Debatte beenden und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Beendigung der Debatte muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- 6.2 Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 6.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende des Beratungsgegenstandes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen. Letztendlich obliegt die Entscheidung hierüber jedoch dem Versammlungsleiter.



Geschäftsordnung

- 6.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Redezeit

- 7.1 Die Redezeit ist auf 10 Minuten begrenzt.
- 7.2 Der Versammlungsleiter kann eine kürzere Redezeit festlegen oder sie ggf. bei Verlesung eines Beratungsgegenstandes auch verlängern.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste

- 8.1 Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Versammlungsleiter zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, Tagung oder Sitzung, so ruft ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung auf. Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, wird vom Leiter das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.
- 8.2 Bei besonders groben Verstößen kann der Versammlungsleiter den (die) schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
- 8.3 Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
- 8.4 Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

§ 9 Anträge

- 9.1 Die Anträge müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Versammlungsleiter eingereicht worden sein. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- 9.2 Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 9.3 Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist erforderlich, dass aufgrund des zugrunde liegenden Sachverhaltes der Antrag nicht fristgerecht gestellt werden konnte. Über die Zulassung ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig. Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
- 9.4 Der Versammlungsleiter darf Anträge, sofern sie im Widerspruch zu Gesetzen, Satzungen und Ordnungen stehen, nicht zulassen; es sei denn, es wurde ausdrücklich auf Änderung dieser hingewiesen.

§ 10 Abstimmungen

- 10.1 Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND



Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen

Geschäftsordnung

- 10.2 Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
- 10.3 Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung in einem verbindlichen Text zu bringen.
- 10.4 Abstimmungen werden grundsätzlich öffentlich per Handzeichen durchgeführt. Es sei denn, dass mindestens 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung beantragen.
- 10.5 Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen und eine Kennzeichnung des Stimmrechts (Stimmenzahl) enthalten.
- 10.6 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja " oder "Nein" beantwortet werden können.
- 10.7 Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt, sodass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann. Einwände gegen das bekannt gegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.

§ 11 Stimmrecht

- 11.1 Jeder stimmberechtigter Mitgliedsverein hat zwei Stimmen.
- 11.2 Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben je eine Stimme. Mitglieder des Gesamtpräsidiums dürfen in einer Versammlung nicht für ihren Verein abstimmen.
- 11.3 Die Interessen eines Mitgliedsvereines und das Stimmrecht können von den Vertretern eines anderen Mitgliedsvereines nicht ausgeübt werden.

§ 12 Sitzungsprotokolle

Der Verlauf der Sitzungen **aller Organe** ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgendes beinhalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Die Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Die Anzahl und Name der anwesenden Teilnehmer (ggf. mit Teilnehmerliste)
- Die Anzahl und Name der abwesenden Teilnehmer (ggf. mit Teilnehmerliste)
- Die Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse
- Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Ggf. die Wahlergebnisse, sofern die Wahlen geheim durchgeführt werden, sind die Stimmzettel dem Protokoll beizufügen.



Geschäftsordnung

Von allen Sitzungsprotokollen der einzelnen Organe sind der Geschäftsstelle des NBV umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung und Sportratsitzung den Mitgliedsvereinen zugänglich gemacht. Bei allen anderen Sitzungen oder Tagungen erhalten jeweils die Teilnehmer eine Ausfertigung. Dieses erfolgt im Regelfall durch den E-Mail versandt als PDF Dokument.

Alle Protokolle müssen sechs (6) Wochen nach der Sitzung dem geschäftsführenden Präsidium zur Einsicht vorliegen.

III Besondere Bestimmungen zur Generalversammlung

§ 1 Einladung zur Generalversammlung

- 1.1 Die GV tritt jährlich zusammen und zwar nach Möglichkeit zum Ende der abgelaufenen Spielsaison.
- 1.2 Die Generalversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung der in der Satzung unter § 12.2 bestimmten Teilnehmer mindestens sechs (6) Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Dieser Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- 1.3 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine (1) Woche.
- 1.4 Das geschäftsführende Präsidium bestimmt den Ort, Datum und Zeit der GV.
- 1.5 Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und ist den Mitgliedsvereinen spätestens eine (1) Woche vor Versammlungsbeginn zu übersenden. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtpräsidiums
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - f) Beschlussfassung über den neuen Budgetplan
 - g) Verschiedenes

§ 2 Leitung

- 2.1 Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten des Landesverbandes. In seinem Verhinderungsfalle kann er ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 3 Anträge zur Generalversammlung

- 3.1 Antragsberechtigt sind:



Geschäftsordnung

- a) Die stimmberechtigten Mitgliedsvereine
 - b) Das Gesamtpräsidium
- 3.2 Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei (2) Wochen vor dem Tagungstermin beim geschäftsführenden Präsidium des NBV eingereicht sein.
- 3.3 Anträge mit sportlichem Inhalt fallen in den Zuständigkeitsbereich der Sporträte und werden vom geschäftsführenden Präsidium an diese weitergeleitet.
- 3.4 Anträge die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind von der Generalversammlung als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- 3.5 Die Behandlung eines Antrages als Dringlichkeitsantrages kann bei der GV nur dann erfolgen, wenn dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf die Rücknahme der Anerkennung als Billard-Spielart oder auf eine Auflösung des NBV hinzielen, sind unzulässig.
- 3.6 Die Änderung der Satzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen des §3 (Zweck und Zuständigkeitsbereich des NBV) der gültigen Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung des NBV. Diese Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

IV Wahlen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
- 1.2 Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigter des NBV befugt.

§ 2 Wahldurchgang

- 2.1 Für jede zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- 2.2 Wahlen sind offen durchzuführen und erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl beantragen.
- 2.3 Ist aufgrund eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Wahl erkennen lassen und eine Kennzeichnung des Stimmrechts (Stimmenzahl) enthalten.

V Anti-Doping Regelwerk

Für Änderungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping – Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA – Code) mittels des Anti-Doping Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA – Code) stehen oder auf Grund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke er-



NORDDEUTSCHER BILLARD-VERBAND



Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und nördl. Niedersachsen

Geschäftsordnung

forderlich sind, ist abweichend von den vorherigen Vorschriften das Gesamtpräsidium des Verbandes zuständig.

Entsprechend gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet. Das Gesamtpräsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen mit der vorgesehenen Mehrheit.

Alles weitere regelt die NBV Anti-Doping-Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtpräsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.

VI In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Norddeutschen Billard-Verbandes tritt gemäß Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 17.01.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- NBV Präsident -
Gottfried Ewert

- NBV Vizepräsident -
Frank Wöbber

- NBV Schatzmeister
Peter Rentsch